## STADT FORCHHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 8/4.3

25

GEBIET: FORCHHEIM -WEST,

BEREICH"AM WEINGARTSTEIG", GRUNDSTÜCKE FL.NR.

3785,3786,3787,3789,./1,./2,./3

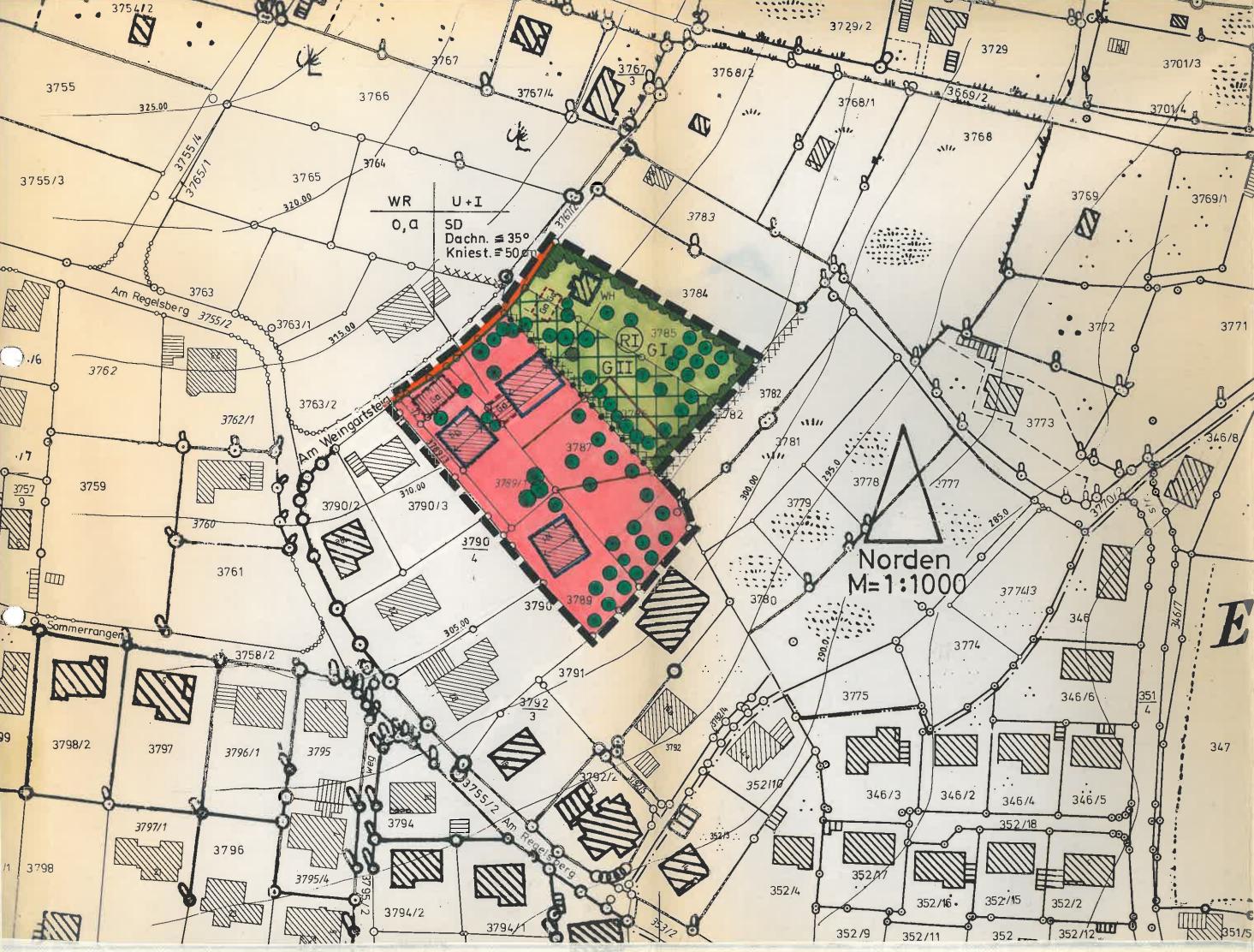
3755

3798

LAGEPLAN MIT G	ELTUNGSBEREICH	M 1:5000
Gasistätten A	Meingertsteilg	
Rast-u Spielpiatz	Forchheil West	m-
	NR. 8/43	weinger stein
Somme C		
1 1000000000000000000000000000000000000		Breslaver The Bulker
A Chenosch		Sir. Son it a way
delennes de la company de la c		egen la
200000000000000000000000000000000000000		1471

FORCHHEIM, DEN STADTBAUAMT	SACHB.	GEZ	DATUM
	POST	RUDERICH	03.09.90
	POST	RUDERICH	03.12.90
	WALZ	RUDERICH	15.04.91
		2	
BOCK, BAUDIREKTOR			

Flurnummern z.B. 3786 310.00 Höhenlinien, M. über NN Bestehende Grundstücksgrenzen Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen Vorhandene Baukörper DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM \$ 2(1) BOUGB FÜR DAS IM PLAN DES STADTBAUAMTES VOM .. 04.09.1989 .... RÄUMLICH FESTGESETZTE GEBIET AM HEBUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ALLGEMEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG GEM. § 3 (1) Baugh ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM ....08..10.1990...... BIS ...22.10.1990....... FORCHHEIM, DEN. 25.4.1991 DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM. \$ 3(2) Baugb mit begründung für Die DAUER EINES MONATS VOM 04,02.1991 BIS 08.03.1991 ÖFFENTLICH AUS. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM NR. .4/91 ... VOM .25.01.1991 ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BETEILIGTEN NACH \$ 4 (1) Baugb WURDEN MIT SCHREIBEN VON 3 18.01.1991 .. BENACHRICHTIGT. FORCHHEIM, DEN 25, 4, 1991 STADT FORCHHEIM I. A DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 10 Baugb MIT BESCHLUSS VOM .25,04, 1991. DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN. FORCHHEIM, DEN 25.4, 1991 STADT FORCHHEIM I DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN GEM. \$ 11 (1) Baugh MIT SCHREIBEN VOM 3, 6, 1991 ANGEZEIGT. FORCHHEIM, DEN 20.9.1991 STADT FORCHHEIM I. A. DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT GEM. § 11 (3) BauGB BIS ZUM 24.7.1991 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. FORCHHEIM, DEN 20.9.1991 STADT FORCHHEIM I. A. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS WURDE GEM. § 12 BOUGB ORTS-ÜBLICH IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM AM 29:9:1991. BEKANNTGE-MACHT. MIT BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT. FORCHHEIM, DEN 20. 9. 1991 STADT FOR



- FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN Α
- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO)
- 1.1 GARTENLAND I

Zulässig ist die nach Art und Lage bestehende Bebauung innerhalb der festgesetzten Baugrenzen nach § 34/35 BauGB.

1.1.1 Die bestehende Bebauung gliedert sich in folgende Gebäudetypen:

WOHNHAUS

WH

GARAGEN

- 1.1.2 Ersatzbauten nach Art und Maß sind nur an gleicher Stelle zulässig, ausnahmsweise sind Lageveränderungen nur unter Verbesserung der landschaftlichen Einpassung möglich.
- 1.1.3 Garagen- u. Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
- Ga
- 1.1.4 Bei der Teilung von Grundstücken darf die Mindestgröße von 1000 m<sup>2</sup> in den zukünftigen Teilgrundstücken nicht unterschritten werden.
- 1.2 GARTENLAND II
- 1.2.1 Zulässig sind Gartenhäuser und Geräteschuppen.
- 1.2.2 Die Mindestgröße der Grundstücke zur Errichtung eines Gartenhauses beträgt 1.000 m², Ausnahmen aufgrund der örtlichen Lage sind bis zu einer Mindestgröße von 800 m² möglich.
- 1.2.3 Der Grenzabstand der Gartenhäuser beträgt mindestens 5,0 m. Ausnahmen aufgrund der örtlichen Lage sind bis zu 3,0 m Mindestabstand möglich.
- 1.2.4 Die Lage der Gebäude ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes mit der Behörde festzulegen.
- 1.2.5 Die Grundfläche der Gartenhäuser darf 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten
- 1.2.6 Die Gartenhäuser sind nur eingeschossig zulässig (Hangeinschnitte und Aufschüttungen sind unzulässig, ausgenommen sind Fundamtentierungsarbeiten).
- 1.2.7 Die Gartenhäuser sind nur als Einzelhäuser in leichter Bauweise zulässig.

Konstruktion: Holz Außenwände: Holz

Dacheindeckung: nur natürliche Baustoffe, z.B. Ziegel, Schiefer

- 1.2.8 Die Dachform ist als Sattel- und Pultdach, Dachneigung 30 50% zulässig.
- 1.2.9 Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten flächen zulässig.

- 1.3 Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- 1.3.1 Grenze unterschiedlicher Nutzung





GI

Ga

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO) 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die ausgewiesenen bebaubaren Flächen mit Angabe der Geschoßzahl bestimmt. 2.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze. I (§ 16 Abs. 3 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO 2.3 Ein weiteres Vollgeschoβ im Keller (Art. 2 (4) BayBO) ist zulässig, + U sofern es sich aufgrund des natürlichen Geländeverlaufes ergibt. Dachgeschossausbau unter Beachtung der Bay BO möglich. 2.4 Soweit Flächen für Garagen festgesetzt sind, sind Garagen und Kfz-Abstellplätze nur auf den hierfür festgesetzten Flächen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. 3.0 BAUGRENZEN; BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO) 3.1 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO Zugelassen ist offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO 3.2 0 Gem. Art.7 (2) BayBO abweichende Abstandsflächen bei bestehenden Baurechten werden als Ausnahmen festgesetzt. 3.3 a 4.0 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 4.1 Verkehrsfläche (öffentliche Straße) 4.2 Straßenbegrenzungslinie 5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. U. 25 BauGB) 5.1 Pflanzgebot für Bäume - heimische Laubbäume zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) zu erhalten 5.2 Vorhandene und im Plan besonders gekennzeichnete Hecken und Einzelbäume sind zu erhalten. 5.3 Die im Plan dargestellten Streuobstlagen sind in ihrem Charakter und Umfang zu erhalten, soweit Bäume abgängig sind, durch Hoch- bzw. zumindest Halbstämme zu ersetzen. Um Verbuschung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd mindestens 1 x/Jahr durchzuführen. 6.0 GESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 91 Abs. 3 BayBO) Dachneigung ≤ 35°, Kniestock ≤ 50 cm; 6.1 6.2 Satteldach SD6.3 Hauptfirstrichtung 7.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. HINWEISE

Flächen für Garagen

7.2

(RI)

Ga